

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2011/5/30 2Ob91/11p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Baumann als Vorsitzenden und durch die Hofräte Dr. Veith, Dr. E. Solé, Dr. Schwarzenbacher und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache des Antragstellers Dr. Johannes S*****, wegen Bewilligung der Verfahrenshilfe, über den Revisionsrekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesgerichts Korneuburg als Rekursgericht vom 6. April 2011, GZ 22 R 20/11p-10, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Schwechat vom 24. Jänner 2011, GZ 1 Nc 15/10h-4, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der als „außerordentliche Revision“ bezeichnete Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Das Rekursgericht bestätigte die erstgerichtliche Zurückweisung mehrerer Anträge, Verfahrenshilfe für die Einbringung von Klagen zu gewähren, mit der Maßgabe, dass es statt „zurückgewiesen“ richtig „abgewiesen“ zu lauten habe. Es sprach aus, dass der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig sei.

Der als „außerordentliche Revision“ bezeichnete Revisionsrekurs des Antragstellers ist unzulässig.

Nach § 528 Abs 2 Z 4 ZPO können Entscheidungen über die Verfahrenshilfe unabhängig von der Art der Erledigung des Rekursgerichts und selbst bei Vorliegen erheblicher Rechtsfragen iSd § 528 Abs 1 iVm § 502 Abs 1 ZPO nicht an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden (4 Ob 22/10d uva).

Das jedenfalls unzulässige Rechtsmittel ist daher zurückzuweisen.

Schlagworte

Zivilverfahrensrecht

Textnummer

E97693

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0020OB00091.11P.0530.000

Im RIS seit

14.07.2011

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at